

Antrag Ar-03
ASJ NRW**Empfehlung der Antragskommission**
Überweisung an die Bundestagsfraktion**Der Landesparteitag möge beschließen:****Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit**

1 Die NRW SPD wird aufgefordert, den untenstehenden
2 Antrag für einen **Gestaltungsrahmen der Plattformar-**
3 **beit auf dem Bundesparteitag** einzubringen.

4

5 Die sozialdemokratischen Vertreter*innen in der Bun-
6 desregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden
7 aufgefordert, sich in der Ampel-Koalition für die unten-
8 stehenden Maßnahmen einzusetzen.

9

10 Begründung

11

12 Arbeit, die über digitale Plattformen organisiert, ange-
13 boten oder vermittelt werden (Plattformarbeit) benö-
14 tigt Regulierungsbedarf, um Plattformarbeit zu guter
15 Arbeit zu entwickeln. In den letzten Jahren hat sich ein
16 digitaler Schattenarbeitsmarkt etabliert, der weltweit
17 an Bedeutung gewonnen hat. Auch ist zu erwarten, dass
18 die Zahl der Erwerbstätigen auf Plattformen im Zuge der
19 Entwicklung von „Künstlicher Intelligenz“ deutlich an-
20 steigen wird. Bei den kommerziellen Arbeitsplattformen
21 wie zum Beispiel Uber oder Lieferando handelt es sich
22 um digitale Geschäftsmodelle, mit denen Dienstleis-
23 tungsarbeit grundsätzlich neu organisiert wird. Das Ge-
24 schäftsmodell von Plattformbetreibern beruht in wei-
25 ten Teilen auf einer behaupteten Selbständigkeit der
26 Erwerbstätigen, die oft zu prekären Arbeitsbedingun-
27 gen unter Umgehung von Arbeitnehmerrechten und der
28 Sozialabgabepflicht führt. Betreiber und Betreiberin-
29 nen von Arbeitsplattformen berufen sich dabei auf ihre
30 Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in diesem Zu-
31 sammenhang auch darauf, dass Plattformwerkerwerbstäti-
32 ge frei darüber entscheiden können, ob sie Aufträge an-
33 nehmen. Die Wirklichkeit der Plattformarbeit zeigt aber
34 oft ein anderes Bild: Viele der Plattformwerkerwerbstäti-
35 gen sind in die Arbeitsorganisation der Betreiber eingeglie-
36 dert und unterliegen Weisungen. Der Grad der Kontrolle
37 und Steuerung der Plattformarbeit lässt im Vergleich zu
38 traditionell Beschäftigten den Plattformwerkerwerbstäti-
39 gen nicht mehr, sondern weniger Handlungsspielräume, der
40 zu einer hohen Abhängigkeit führt.

41

42 Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seinem Urteil
43 vom 01. Dezember 2020 (9 AZR 102/20) bestätigt, dass
44 Plattformwerkerwerbstätige als Arbeitnehmerinnen und Ar-
45 beitnehmer einzustufen sind, wenn sie in die Organi-
46 sationsstrukturen der Plattform eingebunden sind und
47 unabhängig von der Vertragsbezeichnung weisungsge-

48 bunden arbeiten. Das BAG hat dabei ausdrücklich di-
49 gitale oder algorithmische Steuerungsinstrumente als
50 mögliche Formen der arbeitsrechtlichen Weisung aner-
51 kannt, die für eine Einordnung der Beschäftigungsver-
52 hältnisse auf Plattformen als Arbeitsverhältnisse spre-
53 chen. Auch hinsichtlich des Unionsrechts findet die sog.
54 EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie 2019/1152 mit Erwä-
55 gungsgrund 8 ausdrücklich auch auf Plattformbeschäf-
56 tigte Anwendung und erkennt an, dass diese Arbeit-
57 nehmerinnen und Arbeitnehmer sein können soweit die
58 nach dem Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kri-
59 terien weisungsgebundener Arbeit gegen Vergütung er-
60 füllt sind.

61

62 Zu einem Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit gehö-
63 ren vor allem die folgenden Elemente:

64

65 **-Durchsetzung mittels Beweislastumkehr**

66

67 Plattformbeschäftigte verfügen in der Regel nicht über
68 die erforderlichen Informationen, um den Nachweis ei-
69 ner abhängigen Beschäftigung zu führen und sind da-
70 mit im arbeitsgerichtlichen Verfahren in einem Beweis-
71 notstand. Der Nachweis einer abhängigen Beschäfti-
72 gung anhand von Tatsachen, die eine Einbindung in die
73 Arbeitsorganisation und den Grad der Weisungsgebun-
74 denheit belegen, ist kaum möglich. Deshalb wird eine
75 Umkehr der Beweislast zur Feststellung des Beschäf-
76 tigungsverhältnisses insbesondere bei Plattformarbeit
77 gefordert. Für den Fall einer gerichtlichen Statusklärung
78 ist eine widerlegbare Vermutung eines Arbeitsverhält-
79 nisses zur Plattform mit einem konkreten Indizienkata-
80 log zu regeln. Sofern der Plattformbeschäftigte Indizien
81 für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vortragen
82 kann, sollten die Plattformbetreiber beweisen müssen,
83 dass es sich um eine echte Selbständigkeit handelt.

84

85 **- Kontrolle der AGBs der Plattformen stärken**

86

87 Die Arbeitsbedingungen auf Plattformen sind auf der
88 Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
89 (AGBs) geregelt. Selbständige, die auf Plattformen
90 arbeiten wollen, haben diesbezüglich keinen Verhand-
91 lungsspielraum. Dabei enthalten AGBs oft unwirksame
92 Klauseln, die Beschäftigte einseitig benachteiligen.
93 Notwendig ist daher, dass die gerichtliche Überprü-
94 fung von AGB Klauseln, die einseitig zu Lasten der
95 Plattformbeschäftigten gehen, vereinfacht wird. Platt-
96 formerwerbstätige sind als Verbraucher zu qualifizieren.

97

98 **-Ausbau der sozialen Sicherung von Soloselbständigen**

99

100 Zum notwendigen Mindestschutz von Selbständigen

101 auf Plattformen gehört eine ausreichende soziale Absi-
102 cherung für den Fall der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit,
103 Arbeitslosigkeit, des Unfalls und des Alters. Der gesetzli-
104 che Unfallversicherungsschutz ist weiter zu entwickeln.
105 Als erster Schritt muss eine von den Auftraggebern fi-
106 nanzierte Pflichtversicherung für besonders gefahrge-
107 neigte Tätigkeiten im SGB VII eingeführt werden, wie
108 beispielsweise im Handwerk und bei Lieferdiensten.

109

110 **-Mindestentgeltsicherung**

111

112 Auch für Soloselbständige sind Mindestentgeltbedin-
113 gungen erforderlich und verbesserte rechtliche Möglich-
114 keiten Tarifverträge abzuschließen, um zu branchenspe-
115 zifischen Mindestabsicherungen zu kommen.

116

117 **-Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung**

118

119 Durch das Bestreiten ihrer Rolle als Arbeitgeber und
120 das aktive Verhindern von Betriebsratswahlen entzie-
121 hen sich die Plattformen bisher den Instrumenten der
122 betrieblichen Mitbestimmung. Um für die Gesamtheit
123 der Plattformformerwerbstätigen eine kollektive Interessen-
124 vertretung zu ermöglichen, ist eine Erweiterung des
125 persönlichen Anwendungsbereichs des Betriebsverfas-
126 sungsgesetzes auf arbeitnehmerähnliche Personen er-
127 forderlich. Außerdem bedarf es einer Anpassung des be-
128 triebsverfassungsrechtlichen Betriebsbegriffs an die Ge-
129 gebenheiten digital vernetzter Arbeit. Denn unter den
130 Bedingungen der digitalen Vernetzung ist der räumliche
131 Aspekt neu zu bewerten.

132

133 **-Stärkung der Tarifbindung**

134

135 Der Ausbau und die Erweiterung der Möglichkeiten zum
136 Abschluss von Tarifverträgen sind für die Verbesserun-
137 gen der Plattformformerwerbstätigen mit dem Fokus auf ar-
138 beitnehmerähnliche Personen und Soloselbständige er-
139 forderlich. Nach der bisherigen Rechtslage ist der Ab-
140 schluss von Tarifverträgen für Arbeitnehmerinnen und
141 Arbeitnehmer sowie nach Maßgabe des § 12a TVG auch
142 für solche arbeitnehmerähnlichen Personen möglich,
143 wenn diese überwiegend für einen Auftraggeber tätig
144 sind oder von einem Auftraggeber mehr als die Häl-
145 fte ihres Entgeltes erhalten. Diese Schwelle sollte abge-
146 senkt werden, da viele Plattformformerwerbstätige ihren Le-
147 bensunterhalt über mehrere Plattformen bestreiten. §
148 12a TVG ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass ei-
149 ne wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Plattform be-
150 reits bei Erreichung eines Drittels anstatt der Hälfte des
151 Entgelts angenommen werden sollte.